

Stellungnahme aus Anlass der Anhörung im Bundestagsausschuss für Arbeit und Soziales am 9. Mai 2011

„Demokratische Teilhabe von Belegschaften und ihren Vertretern an unternehmerischen Entscheidungen stärken“ (Drucksache 17/ 5414, Antrag der Fraktion der SPD)

Unternehmensmitbestimmung lückenlos garantieren (Drucksache 17/2122, Antrag der Fraktion DIE LINKE)

1. Allgemeine Bewertung

Der Deutsche Führungskräfteverband ULA stimmt mit den Antragstellern in ihrer Einschätzung überein, dass sich die Systeme der Mitbestimmung auf betrieblicher und Unternehmensebene bewährt haben. Er begrüßt, dass auch die Bundesregierung diese Auffassung teilt (Bundestagsdrucksache 17/5414).

Aus Sicht des Verbandes leistet die eigenständige Vertretung Leitender Angestellter (auf betrieblicher Ebene in Sprecherausschüssen sowie in Unternehmen die dem MitbestG 1976 unterliegen durch eine eigenständige Vertretung im Aufsichtsrat) einen maßgeblichen Beitrag zum Funktionieren dieser Systeme.

Die gewachsenen Möglichkeiten für Unternehmen, europäische oder ausländische Rechtsformen zu wählen, stellen für die Mitbestimmungssysteme eine Herausforderung dar.

Aus Sicht des Deutschen Führungskräfteverbandes ULA ist die Wahl **europäischer Rechtsformen** wie etwa die SE, oder die SCE, ganz überwiegend nicht als Mitbestimmungsflucht zu bewerten und ist normalerweise auch nicht durch diesbezügliche Erwägungen der Anteilseigner motiviert. Die Verhandlungen zur Mitbestimmung in Europäischen Aktiengesellschaften (SE) führen aber in der Mehrzahl der Fälle zu einer Verschlechterung der Partizipationschancen für Leitende Angestellte.

Dieser Befund wurde unter anderem auch von der im Antrag der SPD-Fraktion zitierten „Kommission zur Modernisierung der deutschen Unternehmensmitbestimmung“ (Biedenkopf-Kommission) getroffen. Der Deutsche Führungskräfteverband ULA hat die in dem Bericht ausgesprochenen Empfehlungen zur Stärkung der Position der Leitenden Angestellten bereits bei Vorlage des Berichts begrüßt und erneuert bei dieser Gelegenheit dieses Votum.

Darüber hinaus können der im Antrag der SPD-Fraktion angesprochene „Einfriereffekt“ bei Unternehmen mit Mitarbeiterzahlen knapp unterhalb mitbestimmungsrelevanter Schwellenwerte, sowie die hohen prozeduralen Hürden für eine Anpassung eines ausgehandelten Beteiligungsmodell nachträglich anzupassen, in Einzelfällen durchaus dazu führen, dass sich die Beteiligungschancen der Arbeitnehmer insgesamt in einem Vorher-Nachher-Vergleich tendenziell verschlechtern.

Im Gegensatz dazu beurteilt der Deutsche Führungskräfteverband ULA die Gründung so genannter „*Scheinauslandsgesellschaften*“ als eine ernst zu nehmende „Fluchtoption“. Trotz ihrer derzeit noch zahlenmäßig vergleichsweise geringen Nutzung birgt sie ein beträchtliches Gefährdungspotential für eine funktionierende Arbeitnehmerbeteiligung.

2 Bewertung im Besonderen

2.1 Scheinauslandsgesellschaften

Die unlängst (in Bundestagsdrucksache 17/5414) getätigte Aussage der Bundesregierung, von einer Mitbestimmungsflucht könne auch angesichts des von der Mitbestimmungsforschung nachgewiesenen Anstiegs der Zahl von „Scheinauslandsgesellschaften“ nicht die Rede sein, greift aus Sicht des Deutschen Führungskräfteverbandes ULA zu kurz.

Der derzeit zu verzeichnende, merkliche Anstieg von Unternehmen, deren Verwaltungssitz im Inland und deren Satzungssitz im Ausland liegt, sollte aus Sicht des Deutschen Führungskräfteverbandes ULA ernst genommen werden.

Er empfiehlt dem Gesetzgeber, die weitere Entwicklung eingehend zu verfolgen und rechtzeitig geeignete gesetzgeberische Optionen zu prüfen.

2.2 Schwellenwerte

Der Deutsche Führungskräfteverband ULA würde sich Bestrebungen einer moderaten Absenkung der Schwellenwerte für das Drittelbeteiligungsgesetz sowie das Mitbestimmungsgesetz 1976 grundsätzlich nicht verschließen. Der politische Vorrang gebührt derzeit jedoch Maßnahmen zur Absicherung der derzeitigen Mitbestimmungsregelungen. Hiervon würden unter dem Strich auch mehr Arbeitnehmer profitieren als lediglich diejenigen Arbeitnehmer aus Unternehmen mit Arbeitnehmerzahl im Bereich der geforderten Absenkungen.

2.3 Zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte, Neutrale Person im Aufsichtsrat, Doppelstimmrecht

Der Vorschlag, einer qualifizierten Minderheit im Aufsichtsrat eine Ergänzung des Kataloges zustimmungsbedürftiger Geschäfte (Betriebsschließungen etc.) zu ermöglichen, stößt beim Deutschen Führungskräfteverband ULA auf Bedenken.

Ein solcher Schritt würde tief in die Satzungsautonomie der Anteilseigner eingreifen.

Der Vorschlag, das Doppelstimmrecht des Aufsichtsratsvorsitzenden im Aufsichtsrat abzuschaffen und über die Aufnahme einer „neutralen Person“ eine „echte Parität“ herzustellen, findet nicht die Zustimmung des Deutschen Führungskräfteverbandes ULA.

Beide Vorschläge drohen die Grundlagen des historischen Kompromisses massiv zu tangieren, der die Verabschiedung des Mitbestimmungsgesetz 1976 überhaupt ermöglicht hat.

Nicht zuletzt in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes von 1979, in der die Verfassungsmäßigkeit des Mitbestimmungsgesetzes bekräftigt wurde, kam dem Zweitstimmrecht des Aufsichtsratsvorsitzenden eine wichtige Bedeutung zu (BVerfG, Urteil vom 1.3.1979, 1 BvR 532/77; 1 BvR 533/77; 1 BvR 419/78; 1 BvL 21/78).